

Haushaltssatzung der Stadt Teltow für das Haushaltsjahr 2020

- Lesefassung -

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	53.081.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	53.007.500 €
außerordentlichen Erträge auf	100.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	53.144.300 €
Auszahlungen auf	59.453.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.974.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.377.000 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.170.100 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.025.400 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	51.200 €
Einzahlungen aus Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 8.250.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 320 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für

- a.) überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen auf 10 % des Ansatzes; jedoch mindestens 10.000 €
- b.) außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen auf 10.000 €

festgesetzt.

4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, die durch zweckgebundene zusätzliche Erträge/Einzahlungen bewirkt werden, sind unerheblich, wenn der Eigenanteil unerheblich ist.

5. Über- und außerplanmäßige nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten als unerheblich.

6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen entstehen, können ohne Rücksicht auf ihre Höhe und ohne vorherige Zustimmung der SVV geleistet werden.

7. Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet der Kämmerer.

8. Die Wertgrenzen, ab der gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird beim entstehen eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis angesehen, der 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf werden bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen angesehen, wenn sie 1 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen überschreiten.